

HAWK HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN
FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT
BESONDERER TEIL DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN

MASTER-STUDIENGANG

- **ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE UND PHYSIOTHERAPIE**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 08.05.2013 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG den folgenden besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen.

Das Präsidium der HAWK hat den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 15.05.2013 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Bekanntmachung ist am 16.05.2013 im Verkündungsblatt der HAWK erfolgt.

Mit Änderungen aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses vom 18.07.2012, des Beschlusses der Akkreditierungskommission der AHPGS zur Berücksichtigung der Lissabon-Konvention vom 14.02.2013 und unter Berücksichtigung der Änderungen in § 10 Abs. 11 AT 2011

- § 23 Hochschulgrad
- § 24 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 25 Prüfungsformen
- § 26 Aufbau und Art der Prüfungen
- § 27 Masterthesis
- § 28 Zeugnis/Urkunde
- § 29 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen:

- Anlage 1: Studiengangsspezifische Anlage für den Master-Studiengang ELP
- Anlage 2: Dokumentvorlage Zeugnis über die Masterprüfung nebst Anlage
- Anlage 3: Dokumentvorlage Masterurkunde
- Anlage 4: Dokumentvorlage Diploma Supplement

§ 23 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ bestanden, verleiht die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/ Göttingen den Grad „Master of Science“.

§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs "Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie" beträgt einschließlich des Moduls Masterthesis 5 Semester.
- (2) Der Studiengang wird berufs begleitend in Vollzeit angeboten.
- (3) Das Studium umfasst 17 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule, von denen 2 belegt werden müssen. Der Gesamtumfang der einzelnen Module beträgt 120 Credits.

§ 25

Prüfungsformen

- (1) Für diesen Studiengang werden folgende Prüfungsformen festgelegt
 1. Schriftliche Prüfungsleistungen:
 - Klausur
 - Hausarbeit
 - Praxis-/ Projektbericht
 2. Mündliche Prüfungsleistung:
 - Mündliche Prüfung
 3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen
 - Referat
 - Berufspraktische Übung
 - Projektarbeit
 - Exkursions-/Hospitationsbericht
 - Fallstudie
 - Empirisches Projekt
 - Portfolio
 - Praktische Übung
 4. Prüfungsleistungen zur Praxisphase
 - Praxis- / Projektbericht
 5. Prüfungsleistung im Modul Masterarbeit
 - Masterthesis und Kolloquium (MA).

(2) Besonderheiten der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen:

1. Klausur:

In einer Klausur soll der Prüfling in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in der studiengangsspezifischen Anlage (Anlage 1) festgelegt.

2. Hausarbeit:

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3. Mündliche Prüfung:

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einem Prüfer/ Prüferin und einem/r Protokoll führenden Prüfer/Prüferin verantwortlich durchgeführt.

Für die Dauer des Masterkolloquiums gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

4. Referat:

Ein Referat umfasst gleichgewichtig

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum.

Das Referat kann auch in Form eines Zwischenrufs abgelegt werden. Ein Zwischenruf ist ein 10 bis 15-minütiger mündlicher Vortrag, der als Ergänzung zur vorherigen Seminarveranstaltung das Thema zu Beginn der Folgeveranstaltung um einen (kontroversen) Aspekt bereichert. Der Zwischenruf besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

5. Berufspraktische Übung:

Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.

6. Projektarbeit:

Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.

7. Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:

Ein Exkursionsbericht / Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion / Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion / Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.

8. Fallstudie:

Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und / oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.

9. Empirisches Projekt:

Ein empirisches Projekt umfasst

- die Darlegung einer Untersuchungsfrage
- die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode
- eine Datenerhebung
- die Datenauswertung

10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung

12. Praxis-/Projektbericht:

Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- 12.1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- 12.2. eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (z.B. Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
- 12.3. eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- 12.4. eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

(3) Die Prüfungsleistungen können nach Ermessen der Prüferinnen und Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenprüfung ist die Leistung jeder Studentin/jedes Studenten einzeln zu bewerten.

(4) Die vorgegebenen Prüfungsformen können in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung der Prüfungskommission durch andere Prüfungsformen ersetzt werden.

§ 26 Aufbau und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen (siehe § 15 Absatz 2) für die einzelnen Module sowie der Master-Thesis nebst Kolloquium. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen und den Semestern sowie die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Klausuren ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Als Sprache, in der Prüfungen abgenommen werden, gelten im Regelfall Deutsch oder Englisch (Ausnahme Fremdsprachenmodule). Die Kandidatin bzw. der Kandidat und die Prüferin bzw. der Prüfer können sich einvernehmlich auch auf eine andere Sprache einigen.

§ 27 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 24 Credits. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine berufsfeldrelevante Fragestellung bzw. ein solches Projekt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, z.B. in Kooperation mit einer Praxis, einer Klinik, einer Schule oder einem Unternehmen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 16 Wochen. Der Umfang der Masterthesis soll max. 80 Seiten nicht überschreiten. Eine Änderung der Titelformulierung kann nur einmal und bis spätestens zur Mitte der regulären Bearbeitungszeit erfolgen. Die Masterthesis ist abweichend von § 10 Abs. 13 des Allgemeinen Teils vierfach in Papierform und vierfach elektronisch (CD-Rom) einzureichen.

(4) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die Bearbeitungszeit abweichend von § 10 Absatz 11a des Allgemeinen Teils auf begründeten schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt um maximal 4 Wochen verlängert werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes beim Prüfungsamt gestellt werden. Das Prüfungsamt kann weitergehende Nachweise verlangen oder Stellungnahmen Dritter zur Entscheidungsfindung hinzuziehen. Die

Vorschrift des Nachteilsausgleichs durch die Prüfungskommission bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abweichend von § 10 Absatz 11 d des Allgemeinen Teils ist ein Rücktritt nur im Falle einer Prüfungsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen (sonst Verlängerung, siehe Absatz 4) unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zulässig. Der Rücktritt ist innerhalb des Bearbeitungszeitraumes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, das amtsärztliche Attest ist unverzüglich nachzureichen, andernfalls gilt die Thesis als nicht bestanden. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

(6) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die Betreuung der Masterthesis erfolgt durch mindestens eine oder einen der beiden Prüfenden. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer gehört dem Studiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie an. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer Prüferin oder einem Prüfer vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied des Studiengangs ist.

§ 28

Zeugnis/Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Studentin bzw. der Student in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Muster des Zeugnisses über die Masterprüfung liegt als Anlage 2 bei.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin bzw. dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet (siehe Anlage 3 und 4).

§ 29 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 NHG werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, anerkannt, es sei denn, die HAWK weist wesentliche Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nach. Der Nachweis ist durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erbringen.“

§ 30 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit¹ und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntgabe für den Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft.

Diese Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Sommersemester 2013 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden.

Die Prüfungsordnung 2005 gilt in folgenden Fällen:

- Master-Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter.
- Für Studierende, die ab Sommersemester 2013 in ein höheres Fachsemester quer einsteigen gilt folgende Einstufungsregelung:

Immatrikulationssemester	Einstufung ins	geltende Prüfungsordnung
Sommersemester 2013	2. Fachsemester oder höher	2005
Wintersemester 2013/14	3. Fachsemester oder höher	2005
Sommersemester 2014	4. Fachsemester oder höher	2005
Wintersemester 2014/15	5. Fachsemester oder höher	2005

Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung 2013.

(2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden eines Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach der Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.

(3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Prüfungsverfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

Anlage 1: Studiengangsspezifische Anlage für den Master-Studiengang ELP

Studiengangsspezifische Anlage zum besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Name des Masterstudiengangs:	Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie
Zu verleihender Hochschulgrad:	Master of Science
Regelstudienzeit:	5 Semester
Besondere Regelung(en):	

Modul-Nr.	Name des Moduls	Pflichtmodul	Prüfungsleistung: benotet oder unbenotet	Prüfungsform	Credits
1.1	Modul Prozesse und Handlungsfelder A E/L/P	ja	benotet (modulübergreifend)	Hausarbeit, Fallstudie, Projektarbeit	6
1.2	Modul Prozesse und Handlungsfelder B E/L/P	ja		Hausarbeit, Fallstudie, Projektarbeit	6
1.3	Modul Theoretische Grundlagen A E/L/P	ja	benotet (modulübergreifend)	Hausarbeit, Fallstudie, Projektarbeit	6
1.4	Modul Theoretische Grundlagen B E/L/P	ja		Hausarbeit, Fallstudie, Projektarbeit	6
2.1	Modul Theoretische und politische Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	ja	unbenotet	Hausarbeit, Referat	6

2.2	Modul Praxis und Evaluation der Gesundheitsförderung und Prävention	ja	benotet	Klausur 2 Std., Referat, Hausarbeit	6
3.1	Modul Forschungsplanung	ja	unbenotet	Hausarbeit	6
3.2	Modul Forschungspraxis	ja	benotet	Projektbericht	6
4.1	Modul Methodische Grundlagen der evidenzbasierten Praxis	ja	benotet	Klausur 2 Std.	9
4.2	Modul Konzeptionelle Grundlagen der evidenzbasierten Praxis	ja	benotet	Hausarbeit	3
5.1	Modul Praxis der Datenerhebung und -auswertung (quantitativ)	ja	unbenotet	Empirisches Projekt	6
5.2	Modul Praxis der Datenerhebung und -auswertung (qualitativ)	ja	unbenotet	Hausarbeit Empirisches Projekt	6
6.1	Modul Interdisziplinäres Kolloquium	ja	unbenotet	Hausarbeit, Referat, Fallstudie, Projektarbeit	3
6.2	Modul Trainings- und Beratungstools	ja	unbenotet	Projektarbeit, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung, Fallstudie	3
6.3	Modul Gender (oder 6.4)	Wahlpflicht	unbenotet	Referat, Sitzungsprotokoll, Fallstudie, Projektarbeit, Hausarbeit	3*

6.4	Modul Transkulturalität (oder 6.3)	Wahlpflicht	unbenotet	Referat/Fallstudie/Projektarbeit/Hausarbeit	3*
6.5	Modul Advanced Written and Oral Communication (oder 6.6)	Wahlpflicht	unbenotet	Portfolio	3*
6.6	Modul Leitung/Management (oder 6.5)	Wahlpflicht	unbenotet	Fallstudie	3*
7.	Modul Projektstudium/Out of College	ja	benotet	Projektpräsentation (20 %) / Projektbericht (80 %)	6
8.	Modul Forschungswerkstatt	ja	unbenotet	Hausarbeit (Master-Exposé)	6
9.	Modul Masterarbeit	ja	benotet	Master-Thesis und Kolloquiumsprüfung	24
	Thema der Masterthesis: XXX				
	Gesamt		0,0		120

*In den Wahlpflichtfächer 6.3. bis 6.6. sind zwei von vier unbenoteten Prüfungsleistungen zu absolvieren.

Anlage 2: Dokumentvorlage Zeugnis über die Masterprüfung

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Masterzeugnis

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX
hat die Abschlussprüfung im Studiengang
ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE, PHYSIOTHERAPIE
Fachrichtung bestanden.

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	180	0,0 (<i>in Worten</i>)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Masterzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credit Points gewichtet werden.

ECTS-Grade:

* Zur Ermittlung des ECTS-Grades ist eine aussagekräftige Kohorte zurzeit nicht vorhanden.

Hildesheim, den 00.00.0000

Prof. XXXX
Studiendekan/in

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend
ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

Anlage zum Masterzeugnis

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX

	Credits	Note
Modul Prozesse und Handlungsfelder A (E/L/P)	6	0,0 (modulübergreifende Prüfung und Note)
Modul Prozesse und Handlungsfelder B (E/L/P)	6	
Modul Theoretische Grundlagen A (E/L/P)	6	0,0 (modulübergreifende Prüfung und Note)
Modul Theoretische Grundlagen B (E/L/P)	6	
Modul Theoretische und politische Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	6	bestanden
Modul Praxis und Evaluation der Gesundheitsförderung und Prävention	6	0,0
Modul Forschungsplanung	6	bestanden
Modul Forschungspraxis	6	0,0
Modul Methodische Grundlagen der evidenzbasierten Praxis	9	0,0
Modul Konzeptionelle Grundlagen der evidenzbasierten Praxis	3	0,0
Modul Praxis der Datenerhebung und -auswertung (quantitativ)	6	bestanden
Modul Praxis der Datenerhebung und -auswertung (qualitativ)	6	bestanden
Modul Interdisziplinäres Kolloquium	3	bestanden
Modul Trainings- und Beratungstools	3	bestanden
Modul Gender oder Modul Transkulturalität	3	bestanden
Modul Advanced Written and Oral Communication oder Leitung/Management	3	bestanden
Modul Projektstudium/Out of College	6	0,0
Modul Forschungswerkstatt	6	0,0
Modul Masterarbeit	24	0,0
Thema der Masterthesis:		
XXXX		
Gesamt	120	0,0

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend
Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichen

Anlage 3: Dokumentvorlage Masterurkunde

Masterurkunde

Die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr
geboren am

Martina Mustermann
00.00.0000 in XXXX

den Hochschulgrad

Master of Science
abgekürzt MSc, nachdem sie/er die
Abschlussprüfung im Studiengang

Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie
bestanden hat.

Hildesheim, den

00.00.0000

Prof. Dr.
Dekan/in

Prof. Dr.
Studiendekan/in

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/ 1.2 Vorname

«Nachname», «Vorname»

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Matrikelnummer oder Code der/ des Studierenden

«Mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science - M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie im Rahmen des interdisziplinären Master-Studiengangs
Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät für Soziale Arbeit und Gesundheit

Status (Typ/ Trägerschaft)

Fachhochschule des Landes Niedersachsen/Land Niedersachsen gemäß § 2 Niedersächsisches
Hochschulgesetz i.d.F. vom 26.02.2007

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

(wie 2.3)

Status (Typ/ Trägerschaft)

(wie 2.3)

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master (fünf Semester), Master-Thesis (sechzehn Wochen)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Fünf Semester/five semesters (120 ECTS)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- a) deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 26.02.2007 oder eine entsprechende ausländische Berechtigung
- b) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor, Diplom mit 180 ECTS-Credit Points [FH/Universität]), der einen fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie voraussetzt
- c) 4--6seitiges Exposé mit beispielhafter Skizzierung eines Forschungsprojektes
- d) erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Vollzeitstudiengang angeboten (24 ECTS pro Semester). Die Veranstaltungen des Studiums finden in je zwei Präsenzwochen und fünf Präsenzwochenenden pro Semester eins bis vier statt. Im fünften Semester wird die Master-Thesis verfasst, Präsenzveranstaltungen sind in diesem Semester nicht vorgesehen. Insgesamt umfasst der Studiengang 120 ECTS. Die Organisation des Studiengangs ermöglicht eine Berufstätigkeit im Umfang von bis zu 50 Stellenprozenten, um a) den ersten Transfer der Studieninhalte in die Praxis zu erproben und b) den Lebensunterhalt zu finanzieren. Eine studiumsbegleitende Berufstätigkeit ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil der Absolventin/ des Absolventen

Der Masterstudiengang als konsekutiver, forschungs- und anwendungsorientierter Studiengang trägt den Bedürfnissen nach einer Weiterentwicklung wissenschaftsbasierter Therapie Rechnung. Neben der auf die drei Therapieberufe ausgerichteten disziplinären Perspektive steht die Forschungsorientierung im Mittelpunkt. Dabei erweitern interdisziplinäre Versorgungsfragen die disziplinäre Perspektive und ergänzend werden Studieninhalte zu Gesundheitsförderung und Prävention angeboten. Nachdem die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs vor allem in die Lage versetzt werden, interne Evidenz (reflektierte Entscheidungsfindung) in ihr therapeutisches Handeln zu integrieren, ist der Master-Studiengang stärker auf die Generierung neuen Wissens durch Forschung angelegt. Der Studiengang zielt darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, theoretische Konzepte und Forschungsergebnisse durch eigene Studien und Konzeptentwicklung für die therapeutische Praxis verfügbar zu machen. Mit diesen Qualifikationen wird den Forderungen nach einer evidenzbasierten Praxis in den Therapieberufen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie entsprochen. Wesentlich ist dabei die Absicht, „Forschung aus der Praxis und für Praxis“ zu befördern.

Die Studienziele bilden sich in den Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen ab.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können Anforderungen und Tätigkeiten in Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens kompetent und verantwortlich übernehmen und diese innovativ mitgestalten.
- können flexible und evidenzbasierte Angebote klientenorientiert und kontextangemessen erbringen.
- können Forschungsaufgaben methodisch versiert in unterschiedlichen Funktionen ausführen.
- können disziplinäre Perspektiven im interdisziplinären Diskurs in Theorie, Forschung und Anwendung fort entwickeln.
- übernehmen „lebenslanges Lernen“ als professionelle Einstellung und können entsprechend handeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Studierenden müssen im Studium 19 Module absolvieren. Dabei handelt es sich um 17 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule. Die zwei Wahlpflichtmodule müssen aus einem Angebot von insgesamt vier Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden.

Zur Liste der erfolgreich abgeschlossenen Module sowie zum Thema der Thesis siehe Master-Zeugnis und Anlage zum Master-Zeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Zum deutschen Notensystem siehe Punkt 8.6 Benotungsskala.

Zur Ermittlung des ECTS-Grades ist eine aussagekräftige Kohorte zurzeit nicht vorhanden.

4.5 Gesamtnote

«GesNoteT»

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert grundsätzlich zur Promotion an Universitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsordnungen.

5.2 Beruflicher Status

Die Studierenden sind zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium PhysiotherapeutInnen/ ErgotherapeutInnen/LogopädInnen entsprechend der jeweiligen Berufsgesetze. Darüber hinaus haben sie den ersten qualifizierenden Hochschulabschluss zum B.Sc. erworben. Das Masterstudium qualifiziert sie vertiefend und ergänzend auf wissenschaftlichem Niveau und entsprechend dem internationalen Standard, so dass sie schwerpunktmäßig herausragende Aufgaben in Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens besetzen können. Besondere Qualifikationen im Rahmen von anwendungsbezogener Forschung und Gesundheitsförderung und Prävention ermöglichen neben den disziplinären und interdisziplinären Schwerpunkten eine aktive Gestaltung bei Entwicklungen im Gesundheitswesen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde 2005 erstmals akkreditiert. Die Akkreditierung durch AQAS erfolgte für die Dauer von fünf Jahren (11.10.2010). Die durch die AHPGS erfolgte Reakkreditierung am 11.5.2012 gilt bis zum 30.9.2018.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hawk-hhg.de/sozialearbeitundgesundheit/130419.php>

Zu nationalen Informationen siehe Punkt 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Master-Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Master-Zeugnis vom [Datum]

Anlage zum Master-Zeugnis

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/r der Prüfungskommission
Studiendekan/in

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

DIE INFORMATIONEN ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM AUF DEN FOLGENDEN SEITEN GEBEN AUSKUNFT ÜBER DEN GRAD DER QUALIFIKATION UND DEN TYP DER INSTITUTION, DIE SIE VERGEBEN HAT.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND²

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.³

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse⁴ beschrieben.

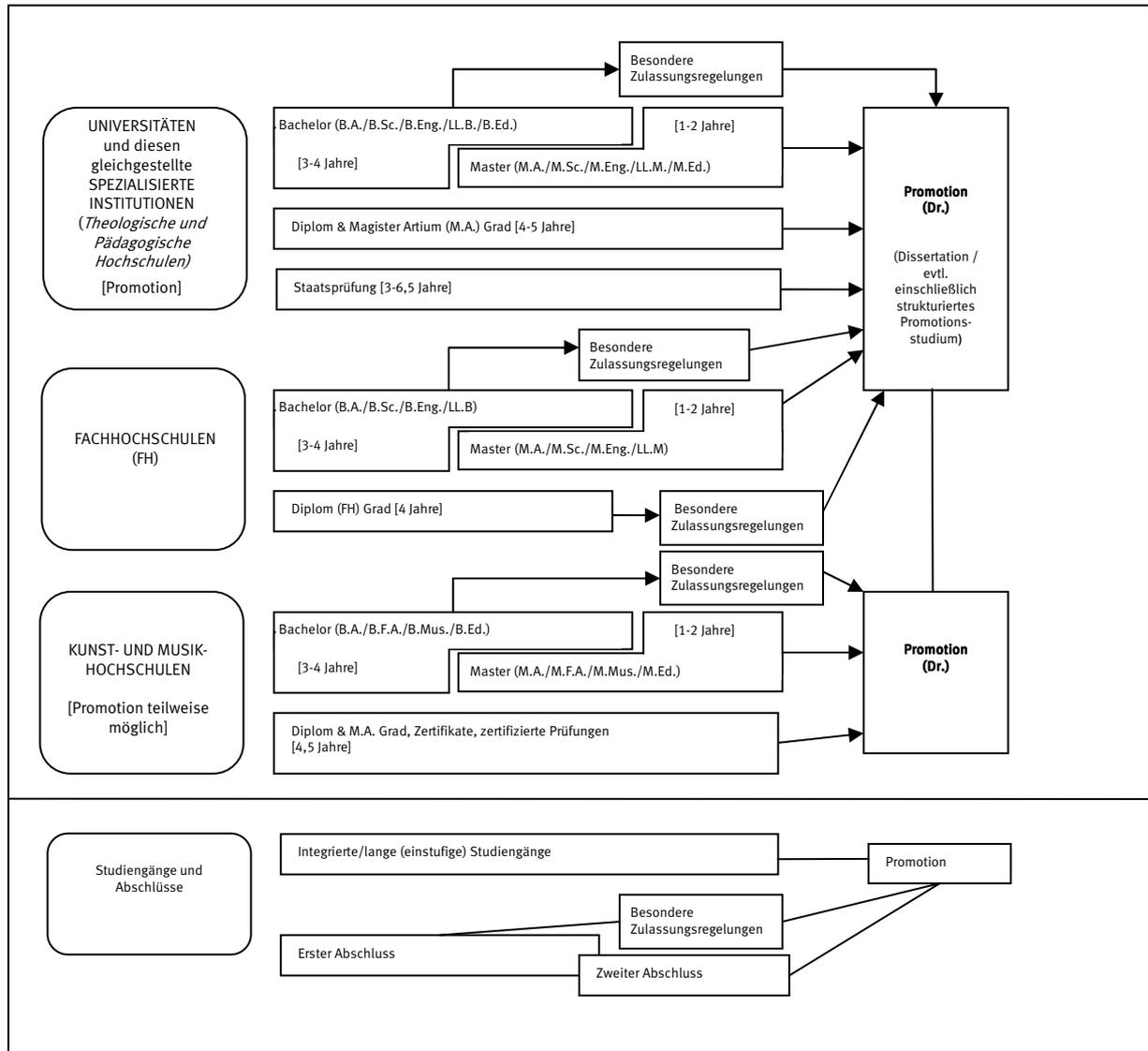
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen

Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁵ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁶

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

6 Siehe Fußnote Nr. 5

7 Siehe Fußnote Nr. 5

